

Amtlicher Teil

Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen vom 8. Januar 1997

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seinen Sitzungen am 19. Juni 1996 und 11. Dezember 1996 im Interesse des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Förderung einer rationellen, sozial- und umweltverträglichen Nutzung von Energien, folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Nordhausen sichert in Teilen des Stadtgebietes (nachfolgend als Fernwärmeversorgungsgebiete bezeichnet) die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlage beigefügten digitalen Stadtplänen einschließlich der Flurstücksverzeichnisse.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Fernwärmeversorgung

- (1) Unter Fernwärme ist die, von einem nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehende Fernwärmeerzeugungsanlage, von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig erzeugte und leitungsgebundene, den Abnehmern zugeführte Wärmeenergie zu verstehen.
- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Nordhausen der EVN GmbH oder anderer Dritter (nachfolgend Versorgungsträger genannt).
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind zwischen der Stadt Nordhausen und dem beauftragten Versorgungsträger zur Fernwärmeversorgung gesonderte Verträge abzuschließen.
- (4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt der Versorgungsträger.
- (5) Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:
 - a) die Wärmeerzeugungsanlagen
 - b) die Verteilungsnetze, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund oder Boden liegenden Verteilungsleitungen sowie den Beimisch- bzw. Umformerstationen
 - c) die Hausanschlüsse (Hausanschlüsse) von der Verteilungsleitung bis zur Wärmeübergabestelle des zu versorgenden Gebäudes
- (6) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
 - a) Raumwärme
 - b) Warmwasserbereitung
 - c) technologische Wärme, sofern die angebotenen Wärmeträgerparameter dies zulassen
- (7) Die Wärme wird über die Hausanschlüsse zur Verfügung gestellt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in den Fernwärmeversorgungsgebieten der Stadt liegenden bebauten Grundstücks, das an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h., einen Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in (an) der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 4 berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (**A n s c h l u ß r e c h t**).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigte Wärmeenergie aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (**B e n u t z u n g s r e c h t**).

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Ist der Anschluß gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Versorgungsträger den Anschluß versagen und dem Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.
Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, weggefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines in den Fernwärmeversorgungsgebieten liegenden Grundstücks, das an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h., einen Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in (an) der sich eine betriebsfertige Versorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (**A n s c h l u ß z w a n g**).
- (2) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen anzuschließen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne des § 2 Abs. 6 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (**B e n u t z u n g s z w a n g**).
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen ist für die im § 2 Abs. 6 der Satzung genannten Verwendungszwecke nicht gestattet.
- (3) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang

- (1) Ein Grundstück wird von der Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit für Gebäude, in die immissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen eingebaut sind und der gesamte Wärmebedarf im Sinne des § 2 Abs. 6 der Satzung über diese gedeckt werden kann. Als nicht immissionsfrei sind Anlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.
- (2) Ein Grundstück wird beschränkt von der Verpflichtung zur Benutzung der Fernwärmeversorgung befreit für Gebäude, in die immissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen eingebaut sind und der anteilige Wärmebedarf in Sinne des § 2 Abs. 6 der Satzung über diese gedeckt werden kann.
- (3) Für Gebäude, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) fertiggestellt sind und keine immissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen haben und
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen eingeplant sind, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Wärmeerzeugungsanlagen, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung, die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.
- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang wird im Einzelfall auch für Grundstückseigentümer gewährt, wenn dadurch eine unzumutbare Härte vermieden werden kann.
- (5) Die vollständige Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang oder die teilweise Befreiung vom Benutzungszwang kann aufgrund vgl. Absätze auf Antrag, welcher spätestens innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Aufforderung oder nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der Stadtverwaltung Nordhausen zu stellen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen ist, gewährt werden.
- (6) Der gelegentliche, zusätzliche Betrieb von Kaminen bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (7) Eine Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8

Anschluß- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist vom Eigentümer eines Grundstücks, spätestens innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Aufforderung oder nach öffentlicher Bekanntmachung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, beim Versorgungsträger zu beantragen.
Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden.
Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbauten wesentlich geändert werden sollen.
- (2) Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVB Fernwärme V, BGBl. I S. 742), geändert durch die Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 112) und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsträgers.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße



A m t l i c h e r T e i l

bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadtverwaltung Nordhausen.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschluß eines Grundstücks nicht vollständig nachkommt, sofern § 7 Abs. 1 - 4 keine Anwendung findet,
 - entgegen § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Wärmebedarf aus den Fernwärmeversorgungsanlagen deckt, sofern § 7 Abs. 1 - 4 keine Anwendung findet.
 - entgegen § 6 Abs. 2 Wärmeversorgungsanlagen errichtet, sofern § 7 Abs. 1 - 4 keine Anwendung findet,
 - entgegen § 7 Abs. 5 den Antrag auf vollständige Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang oder die teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nicht fristgemäß stellt.
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Antrag auf Anschluss an die Fernwärmeversorgung nicht fristgemäß bzw. gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides stellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 8. Januar 1997

gez. R i n k e

Oberbürgermeisterin

Anlage 1:

- digitale Stadtpläne Stadt Nordhausen mit dem graphisch dargestellten Geltungsbereich

Anlage 2:

- Verzeichnis der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke
Rechtsaufsichtliche Bestätigung erteilt am: 17.12.1996
Die Anlagen 1 und 2 liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Nordhausen, Amt für Umwelt und Grünordnung, Raum 332, Markt 1, 99734 Nordhausen während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo/Di von 08.30 – 15.30 Uhr, Do von 08.30 – 18.00 Uhr und Fr von 08.30 – 12.00 Uhr) vom 02.01. bis 16.01.2006 aus.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Benutzung des Albert-Kuntz-Sportparks in Nordhausen vom 27. Juli 1995

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Benutzung des Albert-Kuntz-Sportparks in Nordhausen vom 27. Juli 1995 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 01.11.05

gez. i. V. Jendricke

Rinke, Oberbürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern vom 19. Juni 2002.

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern vom 19. Juni 2002 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 01.11.05

gez. i. V. Jendricke

Rinke, Oberbürgermeisterin

Zur 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen, veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 12/2005 vom 17.12.2005, wird die Genehmigung veröffentlicht:

„Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen – Stadtratsbeschluss BV/0354/2005, beschlossen am 02.11.2005 -

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 a) Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen mit Schreiben vom 01.12.2005 die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Erneute Veröffentlichung des Beschlusses BV/0253/2005 der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 8. Juni 2005

- Beauftragung der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Kreisverband Nordhausen zur Sanierung/Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Leimbach

Beschluss: BV/0253/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- Der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Nordhausen, Dr.- Külz-Str. 5, 99734 Nordhausen, vertreten durch den Kreisvorstand, Frau Mechthild Rödigger, wird beauftragt, den Kindergarten Leimbach zu sanieren bzw. neu zu errichten.
- Die Sanierung/Neubau erfolgt im Rahmen der als Anlage beigefügten Vertragskonzeptionen.
- Die Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen wird ermächtigt, der als Anlage beigefügten Vertragskonzeption zuzustimmen.
- Die Gesamtkosten von insgesamt 637.500 Euro inkl. Planungskosten (ohne Zinsbelastung) dürfen nicht überschritten werden.
- Die Refinanzierung des Eigenanteils in Höhe von 320.000 Euro erfolgt aus dem städtischen Haushalt.
- Die Sanierung/Neubau soll im Juli 2005 beginnen und kurzfristig abgeschlossen werden.
- Die sachliche Begleitung von städtischer Seite erfolgt über das Amt für Kultur, Soziales und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Schulen und Sport des Stadtrates der Stadt Nordhausen.
- Es ist für die Ratenzahlungsvereinbarung der optimale Zinssatz zu ermitteln. Insbesondere ist zu prüfen, ob der vorgeschlagene Zinssatz von 5,5 % gesenkt werden kann.

Gemäß V Pkt. 5 des Zuwendungsbescheides ist die bewilligte Zuwendung in Höhe von 317.500,00 EUR zu Gunsten des Freistaates Thüringen im Grundbuch zu sichern.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden vom 7. März 2002

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden vom 7. März 2002 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 01.11.05

gez. i. V. Jendricke

Rinke, Oberbürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Verbot des Befahrens und Parkens auf öffentlichen Anlagen vom 13. Mai 1996

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Verbot des Befahrens und Parkens auf öffentlichen Anlagen vom 13. Mai 1996 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 01.11.05

gez. i. V. Jendricke

Rinke, Oberbürgermeisterin



A m t l i c h e r T e i l

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage der §§ 19 (1), 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) und der §§ 1, 2 und 35 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8 S. 181) erlässt der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 07.12.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert.
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.220.248	4.643.462	53.834.314	52.411.100
die Ausgaben	816.739	2.239.953	53.834.314	52.411.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.800.000	6.428.953	18.751.713	14.122.760
die Ausgaben	65.000	4.693.953	18.751.713	14.122.760

§ 2
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, bleibt unverändert.

§ 3
Der Stellenplan ist gemäß § 56 (2) ThürKO Bestandteil des Haushaltsplanes und bleibt unverändert.

§ 4
Der Nachtragsplan zum Wirtschaftsplan 2005 des Stadtentwässerungsbetriebes ist als Anlage beigefügt.

§ 5
Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Nordhausen, den 29. Dezember 2005 Nordhausen, den 29. Dezember 2005

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können

gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis
Die Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom **02. Januar 2006 bis 16. Januar 2006** im Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, Zimmer Nr. 102 und im Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung, Waisenstraße 7, Zimmer Nr. 210, während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2005 den folgenden Nachtrags-Wirtschafts- und Finanzplan für den Stadtentwässerungsbetrieb als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2005 beschlossen:

Der Nachtrags-Wirtschafts- und Finanzplan 2005 des Stadtentwässerungsbetriebes mit den

a) im Erfolgsplan veranschlagten

	von €	Veränderung €	auf €
Erträgen von	6.378.050	0	6.378.050
Aufwendungen von	6.378.050	0	6.378.050
Jahresergebnis von	0	0	0

b) im Vermögensplan veranschlagten

	von €	Veränderung €	auf €
Einnahmen von	15.472.000	+1.544.000	17.016.000
Ausgaben von	15.472.000	+1.544.000	17.016.000
Kreditaufnahmen von	0	0	0

wird beschlossen.
gez. Rinke, Oberbürgermeisterin

IMPRESSUM
Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:
Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung:
Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.

STADT NORDHAUSEN
Stadtentwässerungsbetrieb

Bekanntmachung

Fäkalienentsorgung 2006 und 2007 in der Stadt Nordhausen, den eingemeindeten Ortsteilen und in den Gemeinden Rodishain und Stempeda

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2007 den Auftrag für die Entsorgung von Fäkalschlamm an die Firma

Christian Rohn, Abwasser, Rohrreinigung & Toilettenkabinenmietservice, Zum Sattelkopf 1, 99734 Nordhausen/OT Hörningen

erteilt.
Für telefonische Anfragen und auch in Havariefällen außerhalb der Geschäftszeiten ist die Firma Christian Rohn unter der Telefonnummer (03631) 980034 erreichbar.
Für eventuelle Rückfragen steht ein Mitarbeiter des Stadtentwässerungsbetriebes unter der Telefonnummer (03631) 639-330 zur Verfügung.

Mathias Hartung, Werkleiter

Beschluss im Stadtrat am 7. Dezember 2005

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung "Rodishain/Stempeda" (GS-EWS) - Vorankündigungsbeschluss BV/0401/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ wird die Stadt Nordhausen ab 01.01.2006 von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach Ziffer 1 und Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) nach Ziffer 2 und 3; von dezentral entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach Ziffer 4 voraussichtlich in nachfolgend genannter Höhe erheben.

1. Grundgebühr
Die Grundgebühr wird bei an die Schmutzwasserkanalisation anschließbaren Grundstücken nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von der Nenngroße (Qn) der verwendeten Wasserzähler pro Jahr

Qn 2,5	72,00 €	Qn 30,0	864,00 €
Qn 6,0	172,80 €	Qn 40,0	1.152,00 €
Qn 10,0	288,00 €	Qn 60,0	1.728,00 €
Qn 15,0	432,00 €	Qn 100,0	2.880,00 €
Qn 20,0	576,00 €	Qn 150,0	4.320,00 €
Qn 25,0	720,00 €		

Bei an die Niederschlagswasserkanalisation anschließbaren Grundstücken wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchmesser der Grundstücksanschlussleitung berechnet. Die Grundgebühr für einen Grundstücksanschluss an die Niederschlagswasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchmesser (DN) der Grundstücksanschlussleitung pro Jahr

DN 100	10,00 €	DN 400	40,00 €
DN 125	12,50 €	DN 450	45,00 €
DN 150	15,00 €	DN 500	50,00 €
DN 200	20,00 €	DN 600	60,00 €
DN 225	22,50 €	DN 700	70,00 €
DN 250	25,00 €	DN 800	80,00 €
DN 300	30,00 €	DN 900	90,00 €
DN 350	35,00 €	DN 1000	100,00 €

2. Schmutzwassergebühr
Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,81 € pro Kubikmeter Abwasser.

Sofern nach einer Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück durch eine Grundstückskläranlage, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, eine Einleitung des behandelten Abwassers in den Niederschlagswasserkanal erfolgt, beträgt die Einleitungsgebühr hierfür 2,24 € pro Kubikmeter Abwasser.

Erfüllt die Grundstückskläranlage die Anforderungen der DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Vorklärung) und Teil 4 (Betrieb und Wartung), beträgt die Einleitungsgebühr 0,89 € pro Kubikmeter Abwasser.

3. Niederschlagswassergebühr
Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² befestigte Grundstücksfläche 0,38 € pro Jahr.

4. Beseitigungsgebühr
Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 36,95 € pro Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes aus einer Grundstückskläranlage,
- b) 27,91 € pro Kubikmeter abgefahrenen Abwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube.

Nordhausen, 15.12.2005

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin